



Kletterhalle Mondsee

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die gültige Benutzungsordnung sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen Ihnen als Nutzer und der Kletterhalle Mondsee, VC-Fitness GmbH (im Weiteren als Kletterhalle bezeichnet) in 5310 Mondsee, Prielhofstraße 4 mit der Bezahlung des Eintrittspreises oder bei der Anmeldung zu einem unserer Abos abgeschlossen wird. Wir behalten uns das Recht vor, sowohl die AGB als auch die aktuell gültige Benutzungsordnung zu ändern.

1. Aufklärung

- 1.1. Klettern beinhaltet ein nicht kalkulierbares Restrisiko und verlangt ein im hohen Maße umsichtiges und eigenverantwortliches Handeln. Das eigenständige Klettern und der Aufenthalt in der Kletterhalle erfolgen auf eigene Gefahr. Den aktuellen Benutzungsrichtlinien und Sicherheitshinweisen ist unbedingt Folge zu leisten. Diese sind der Website und den Aushängen in der Anlage zu entnehmen. Jeder Nutzer unterwirft sich durch die bei der Erstanmeldung geleistete Unterschrift auf dem Registrierungsformular der Einhaltung der aktuell gültigen Benutzungsordnung mit den Sicherheitshinweise, sowie den AGBs.
- 1.2. Der Nutzer versichert, für das Klettern körperlich geeignet zu sein.
- 1.3. Die Regelungen der Benutzungsordnung und der vita club Hausordnung sind Vertragsbestandteil.
- 1.4. Die Nutzung der Kletterhalle ist nur mit der Kletterhallen-Chipkarte möglich.
- 1.5. Abos und Tageseintritte sind nicht übertragbar.
- 1.6. Wer gegen die AGBs, die Benutzungsordnung oder Anordnungen der Kletterhalle verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
- 1.7. Für Routenbau, Kurse, Fortbildungen und andere Veranstaltungen sind temporäre Sperren von Wandbereichen für den freien Kletterbetrieb möglich. Durch kurze Sperren wird kein Ersatzanspruch seitens des Nutzers begründet.

2. Leistungen und Angebote

- 2.1. Die aktuellen Öffnungszeiten sind der Website und dem Aushang in der Kletterhalle zu entnehmen. Wir behalten uns Änderungen der Öffnungszeiten vor. Der Außenkletterbereich ist nur bei trockenen Wetterverhältnissen geöffnet.
- 2.2. Der Tageseintritt berechtigt zur Nutzung der Kletteranlage entsprechend dem vom Nutzer ausgefülltem Registrierungsformular.

3. Abos

- 3.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann bis zum 15. eines Monats, schriftlich bei vita club einlangend, zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- 3.2. Das Vertragsverhältnis des Abos Kind bzw. Jugend endet jedenfalls mit Ende des Monats, in dem der Nutzer das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollendet hat.

3.3. Beitrag

- 3.3.1. Einmalgebühren sowie der anteilige Monatsbeitrag sind bei Abschluss fällig.
- 3.3.2. Der Beitrag ist jeweils im Vorhinein am Ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- 3.3.3. Es wird eine jährliche Servicegebühr in Höhe von 29,90 Euro verrechnet. Die Zugangsdaten zur Online-Verwaltung erhält der Nutzer an der Rezeption.
- 3.3.4. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen verrechnet. In der Folge kann ein Inkassobüro eingeschaltet werden. Bei Zahlungsverzug wird der Zutritt in die Kletteranlage nicht gewährt.
- 3.3.5. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der monatlichen Beitragszahlungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschluss errechnete Indexzahl. Die Wertsicherungsanpassung erfolgt jeweils zu Jahresbeginn.

- 3.3.6. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden die Beiträge entsprechend angepasst.
- 3.3.7. Vergünstigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweis (z.B. ÖAV-Mitgliedsausweis) gewährt.

3.4. Stilllegung

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft kann bis zum 15. eines jeden Monats für den nächsten Monat gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro max. auf 2 Monate pro Kalenderjahr stillgelegt werden.
- 3.4.2. Mit ärztlichem Attest kann das Mitglied den Vertrag für die ausgewiesene Dauer, max. jedoch 6 Monate – ansonsten ist ein weiterer Nachweis zu erbringen – beitragsfrei stellen. Rückwirkend ist dies bis zu 1 Monat möglich.

4. Kinder und Jugendliche

- 4.1. Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlagen der Kletterhalle selbstständig benutzen, sofern der Erziehungsberechtigte das für Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr vorgesehene Registrierungsformular ordnungsgemäß ausfüllt, unterschreibt bzw. bestätigt und eine Eintrittskarte für den Minderjährigen erwirbt.
- 4.2. Minderjährige unter 14 Jahre dürfen die Anlagen der Kletterhalle nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen, wenn der Jugendliche einen gültigen Tageseintritt und der Erwachsene eine gültige Sicherheitskarte/Tageseintritt/Abo erwirbt. Den Anweisungen der seil- und klettertechnischen Fertigkeiten durch einen Mitarbeiter der Kletterhalle ist Folge zu leisten. Es steht den Mitarbeitern der Kletterhalle aufgrund ihrer getroffenen Einschätzung frei, Minderjährige unter dem vollendeten 14. Lebensjahr von der Benutzung der Anlagen der Kletterhalle völlig auszuschließen oder die Benutzung auf bestimmte Anlagen zu beschränken (beispielsweise nur die Benutzung der Boulderanlage). Der den Minderjährigen begleitende Erwachsene hat für das entsprechende Verhalten des Minderjährigen Sorge zu tragen und ist für etwaige Personen- und Sachschäden verantwortlich.
- 4.3. Kinder unter 6 Jahre, die aktiv am Klettern teilnehmen, ist der Zutritt in die Kletterhalle aus Sicherheitsgründen nur mit einer Aufsichtsperson, die selbst nicht klettert, gestattet. Kinderprogramme ausgenommen.

5. Datenschutz

- 5.1. vita club erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds selbst oder durch vertraglich weisungsgebundene Dienstleister.
- 5.2. vita club erfasst die Zutritte in elektronischer Form.
- 5.3. Der Nutzer gibt sein Einverständnis, dass in der Kletterhalle gemachte Fotos und Filme für Werbezwecke entgeltfrei publiziert werden dürfen.
- 5.4. Teile des Clubs werden aus Sicherheitsgründen gemäß den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes videoüberwacht. Die Videoüberwachung ist gekennzeichnet.

6. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 6.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht.